



Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) im Kanton St.Gallen

Rahmenvereinbarung

zwischen

Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St.Gallen (AWA)
Invalidenversicherung des Kantons St.Gallen (IV)
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt St.Gallen (Suva)
St.Gallische Konferenz für Sozialhilfe (KOS)

Rahmenvereinbarung

1 Gegenstand und Zielsetzung

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen den Vereinbarungsparteien. Die Rahmenvereinbarung stützt sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitslosen- und Invalidenversicherungsrechts sowie des Sozialhilferechts, insbesondere auf die Art. 85f und 92 Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG), den Art. 119d der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) sowie auf Art. 68bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und Art. 35a des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG). Die St.Galler Gemeinden stützen sich auf Art. 8a des Sozialhilfegesetzes (SHG).

Die Integration von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen in den ersten Arbeitsmarkt ist Hauptziel aller IIZ-Bemühungen. Alle Beteiligten stellen sicher, dass die im Rahmen der IIZ getroffenen Absprachen in den eigenen Wiedereingliederungsstrategien und Eingliederungsplänen berücksichtigt sind. Die gegenseitige Information sorgt für eine zielgerichtete Umsetzung der gemeinsam definierten Eingliederungsmassnahmen. Die IIZ-Fallarbeit endet mit der erfolgreichen Integration der stellensuchenden Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen in den ersten Arbeitsmarkt oder durch den gemeinsam vereinbarten Entscheid zur Beendigung der Wiedereingliederungsaktivitäten.

2 Zusammenarbeit

2.1 Grundsätzlich

Die Parteien der Vereinbarung arbeiten im Rahmen des gemeinsamen Integrationsziels insbesondere im Bereich der Abklärung, Qualifizierung, Vermittlung und Reintegration der betroffenen Personen eng zusammen. Durch enge Zusammenarbeit mit den (Sozialversicherungs-) Partnern sollen gesundheitlich beeinträchtigte Personen situationsgerecht beraten und unterstützt werden. Die IIZ beginnt mit einer gemeinsamen Falleröffnung.

2.2 Verbindlichkeiten

Die Vereinbarungsparteien anerkennen gegenseitig die erarbeiteten Integrationspläne oder Assessment-Berichte (Eingliederungsstrategien). Sie verpflichten sich, diese zeitgerecht umzusetzen, soweit sie ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffen und die erforderlichen Informationen und Daten auszutauschen.

Die betroffenen Personen werden auf geeignete Weise über die Zusammenarbeit zwischen der Invalidenversicherung des Kantons St.Gallen, der ALV, der Sozialhilfe und der Suva aufmerksam gemacht und über ihre Pflicht informiert, das ihnen Zumutbare zur Verbesserung der Eingliederung ins Erwerbsleben zu unternehmen. Für eine Unterstützung im Rahmen von IIZ sind sie verpflichtet, die Ermächtigung zum Datenaustausch und zur Dateneinsicht (Beispiel im Anhang 1) zu unterschreiben.

3 Organisation

3.1 IIZ - Koordinationsgremium

Die Regierung des Kantons St.Gallen hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit als Koordinationsstelle der IIZ einberufen. Das IIZ-Koordinationsgremium setzt sich in der Regel aus folgenden Organisationen zusammen: Invalidenversicherung des Kantons St.Gallen, Suva Agentur St.Gallen, Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Amt für Soziales, Amt für Berufsbildung, Migrationsamt, Ärztesellschaft, je ein Vertreter der Arbeitgeber, der St.Gallischen Konferenz für Sozialhilfe (KOS), der Haftpflichtversicherer, der Krankentaggeld-Versicherer, der Pensionskassen und der Psychiatrischen-Dienste.

Das IIZ-Koordinationsgremium nimmt sich aktiv Schnittstellenproblemen an, empfiehlt Verbesserungsmassnahmen und formuliert entsprechende Aufträge. Sie sorgt für eine wirksame Kommunikation und gewährleistet eine angepasste Öffentlichkeitsarbeit. Das IIZ-Koordinationsgremium erteilt der IIZ-Steuergruppe die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kompetenzen. Alle zwei bis drei Jahre organisiert das IIZ-Koordinationsgremium eine Tagung zu einem relevanten IIZ-Thema. Die Aufteilung der Tagungskosten wird jeweils an der Steuergruppensitzung vereinbart.

3.2 IIZ-Steuergruppe

Die IIZ-Steuergruppe setzt sich zusammen aus Vertreter/-innen des AWA, der Invalidenversicherung des Kantons St.Gallen, der Suva und der KOS und erfüllt folgende Aufgaben:

- Festlegen von Prozessen und Rahmenbedingungen zur Erfüllung einer wirkungsvollen und effizienten IIZ;
- Kommunikation gegen innen und aussen;
- Klärung offener Fragen und Austausch von Best Practice;
- Evaluation der IIZ im Kanton St.Gallen und Lancierung von Verbesserungsmassnahmen;
- Gewährleistung von Stages und gezieltem Informationsaustausch bei den IIZ-Partnern;
- Controlling.

4 Kosten

4.1 Finanzierung personelle Ressourcen

Die personellen Ressourcen der IIZ werden durch die beteiligten Institutionen zur Verfügung gestellt.

4.2 Finanzierung Massnahmen

Die IIZ-Partner tragen die Kosten für Massnahmen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt entsprechend ihrem jeweiligen gesetzlichen Leistungskatalog, sofern die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

5 Dauer der Vereinbarung

- Die Rahmenvereinbarung ist gültig bis 31. Juli 2021.
- Die Rahmenvereinbarung wird anschliessend stillschweigend um ein Jahr verlängert, wenn jeweils bis Ende Dezember (erstmalig am 31. Dezember 2020) kein IIZ-Partner die Auflösung wünscht.

6 Inkraftsetzung

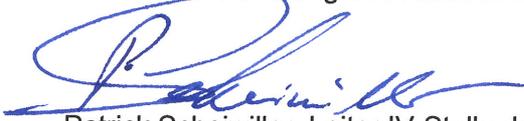
Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

7 Anhänge

- Ermächtigung zum Datenaustausch und zur Dateneinsicht

Für die Vollzugsorgane der Invalidenversicherung:

Invalidenversicherung des Kantons St.Gallen



Patrick Scheiwiller, Leiter IV-Stelle des Kanton St.Gallen

St.Gallen, 30.04.2019

Für die Vollzugsorgane der Arbeitslosenversicherung

Amt für Wirtschaft und Arbeit
des Kantons St.Gallen



Karin Jung, Leiterin

St.Gallen, 8. April 2019

Für die Sozialhilfe

St.Gallische Konferenz für Sozialhilfe (KOS)



Kurt Felder, Präsident

Rapperswil-Jona, 12.4.2019

Für die Suva

Suva St.Gallen



Ralph Sutter, Leiter Versicherungsleistungen

St.Gallen, 24/4/2019



**Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)
im Kanton St.Gallen**

Ermächtigung zum Datenaustausch und zur Dateneinsicht

Name, Vorname

Adresse, Ort

Versicherten-Nr.

entbindet die nachfolgend genannten Versicherungsträger, Institutionen, medizinischen Leistungserbringer sowie bezeichnete Dritte untereinander von der Schweigepflicht und vom Amtsgeheimnis:

- | | |
|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Krankenversicherung () | <input type="checkbox"/> Sozialhilfebehörden () |
| <input type="checkbox"/> Arbeitslosenversicherung | <input type="checkbox"/> Privatversicherung () |
| <input type="checkbox"/> Invalidenversicherung | <input type="checkbox"/> Krankentaggeldversicherung () |
| <input type="checkbox"/> Unfallversicherung | <input type="checkbox"/> Haftpflichtversicherung () |
| <input type="checkbox"/> Vorsorgeeinrichtung | <input type="checkbox"/> () |

und befreit ausserdem folgende Ärzte und Ärztinnen von Ihrem Berufsgeheimnis untereinander und gegenüber den vorab bezeichneten Institutionen und Personen:

-
-

Diese Ermächtigung gilt für den Austausch sämtlicher Daten und Dokumente und die Erteilung telefonischer und mündlicher Auskünfte, die der Klärung des Anspruches bei einer der genannten Institutionen oder Personen dienen oder die Wiedereingliederungsbemühungen aller Beteiligten stützen. Diese Ermächtigung gilt bis auf Widerruf.

Ort, Datum:

Unterschrift der versicherten Person: